

## **Ratsnachrichten** **vom 21. Februar 2018**

### **Keine Bewilligung für das Befahren von Radwegen mit Post-Kleinmotorrädern**

Die Postzustellung für das Gebiet Rohrdorferberg wird neu geregelt und erfolgt in Zukunft ab dem Industriegebiet von Dättwil aus, weshalb sich für die Zusteller neue Anfahrtswege ergeben. Die Post CH AG hat deshalb die betroffenen Gemeinden (Fislisbach, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil) ersucht, ihren Mitarbeitern ein Befahren der Radstreifen und Radwege mit ihrem Zustellfahrzeug des Typs DXP zu ermöglichen bzw. eine entsprechende Ausnahmegewilligung zu erteilen. Bei diesem Fahrzeugtyp handelt es sich um dreirädrige Kleinmotorräder, meistens mit Anhänger, d.h. sie fallen unter die Kategorie "Motorräder". Da Fahrradwege in der Regel für Autos und Motorräder mit einem Fahrverbot versehen sind, benötigen sie eine Ausnahmegewilligung.

Die betroffenen Gemeinderäte haben dieses Anliegen jedoch abgelehnt. Grundsätzlich sind Rad- und Fusswege für die Benutzung von Fussgängern sowie Rad- und Mofakern vorgesehen, eine Ausnahmeregelung besteht vielfach für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Andere Benutzergruppen, in diesem Fall die Zustellfahrzeuge der Post, die als Motorräder gelten, sollen diese Verkehrswege nicht auch noch befahren dürfen. Eine solche Ausnahmeregelung könnte weitere Begehrlichkeiten bei anderen Verkehrsteilnehmenden, wie z.B. 50 ccm-Rollern, auslösen. Zudem sind die Radwege von ihrer Dimensionierung und auch von den Sichtzonen her nicht dafür ausgelegt. Die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass es der Post freisteht, die Radwege mit als Motorfahrrädern ("Mofas") zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen oder eine für die ganze Schweiz gültige Regelung für kantonale und kommunale Radwege zu finden, da sich die Post auch in anderen Gemeinden und Kantonen mit gleichen Situationen konfrontiert sieht.

### **Gemeinderat neu für Kleinhandelsbewilligung (Verkauf von Spirituosen) für Einzelanlässe zuständig**

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 29. September 2017 einer Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken zugestimmt. Die Änderung betrifft insbesondere die Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung) an Einzelanlässen. Für Anlässe ab dem 1. März 2018 ist nicht mehr das Amt für Verbraucherschutz, Sektion Lebensmittelkontrolle, sondern neu der Gemeinderat zuständig. Das Formular für die Meldung eines Einzelanlasses, mit oder ohne Erteilung der Kleinhandelsbewilligung für Spirituosen, kann, wie bis anhin, auf der Website des Kantons ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) online ausgefüllt werden. Es ist anschliessend auszudrucken und zusätzlich dem Gemeinderat einzureichen. Zum Formular kann man auch über die Website der Gemeinde Oberrohrdorf ([www.oberrohrdorf.ch/online-schalter/gastgewerbe-veranstaltungen](http://www.oberrohrdorf.ch/online-schalter/gastgewerbe-veranstaltungen)) gelangen. Der Gemeinderat hat Vereine und Organisationen, die für ihre öffentlichen Anlässe allenfalls eine Kleinhandelsbewilligung benötigen, anfangs Februar 2018 angeschrieben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Gemeindeschreiber Thomas Busslinger (Tel. 056 485 77 00).